



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.03.2020 61 26 01 - Me 16

Mein Zeichen
01.3-Kl.

Datum
21.04.2020

Bebauungsplan Nr. Me 16 erneute Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung zu genommen:

Stellungnahme zu den geänderten und ergänzten Teilen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Zur Eingriffs-/Ausgleichsbewertung (16.3 des Umweltberichtes):

Eingriffsbewertung:

- Bei der Analyse der Eingriffsrelevanz ist in der Begründung (S. 60) dargelegt, dass „unter Berücksichtigung der jederzeit möglichen landwirtschaftlichen Nutzung der momentan teilweise zurzeit nicht bewirtschafteten Flächen, (...) der Ausgangszustand `intensive Ackernutzung` zugrunde gelegt“ wird. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. § 14 (3) BNatSchG bewertet die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen wurde, nur dann nicht als Eingriff, wenn eine vertragliche Vereinbarung oder die Teilnahme an einem öffentlichen Programm gegeben war, oder aufgrund einer vorgezogenen Kompensationsmaßnahme, die für eine Kompensation nicht in Anspruch genommen wurde. Beides trifft hier nicht zu. Außerdem trifft § 30 (2) LNatSchG – „Natur auf Zeit“ – nicht zu, da es sich nicht um eine Fläche handelt, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt war. Lt. Anlage 1 Ziffer 2 des BauGB ist im Umweltbericht der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) in



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Einsatzsteuer-Ident.Nr. · DE193 107 775 | Steuer-Nr. · 250/5760/0451

der Bestandsaufnahme zugrunde zu legen (s. Abb. 9 des Umweltberichtes). Auf die rechtliche Bewertung dieses Sachverhaltes im Rahmen des Bebauungsplanes He 31 wird hingewiesen.

- Die in der Bestandssituation mit Ziffer 3.11 dargestellte Fläche, Teilfläche im Nordosten des Gebietes, ist als Biotoptyp „Dauerkultur mit geschlossener Krautschicht“ dargestellt und mit dem Wertfaktor 3 bewertet. Die Fläche stellt sich allerdings als Obstwiese dar und ist entsprechend zu bewerten.

Kompensation:

Kompensation innerhalb des Bebauungsplangebietes:

- Sollte der bachbegleitende Weg angelegt werden, ist von einer intensiven Freizeitnutzung entlang des Baches auszugehen. Das renaturierte Gewässer mit seinen bachbegleitenden Saumbiotopen würde durch die voraussehbare andauernde Störung in seiner Wertigkeit wesentlich gemindert werden. In diesem Fall wäre lt. Bewertungsverfahren ein Abschlag von bis zu zwei Wertstufen zu berücksichtigen. Um eine Störung der Kompensationsflächen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Flächen des renaturierten Baches, die Nass- und Feuchtwiese sowie die Mähwiese zum derzeit geplanten Weg hin einzuzäunen.

Externe Kompensation:

- Zu den externen Kompensationsmaßnahmen liegt keine Ausgleichsbilanzierung (unter 16.3) vor, der Ausgangszustand der Fläche mit einer Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes, einer Beschreibung der Art und Weise und Dauer der durchzuführenden Maßnahmen und einer Beschreibung und Bewertung des Zielbiotopes wird nicht dargelegt.

Zu den textlichen Festsetzungen:

Artenschutz:

Die Artenschutzmaßnahme M1 (Fledermäuse) ist unter „A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen“ festzusetzen. Vorliegend ist sie unter „C) Hinweise“ aufgeführt.

Aus der inzwischen vorliegenden Vorplanung der Gewässerplanung am Mühlenbach ist nicht eindeutig nachvollziehbar, ob alle Gehölze entlang des Mühlenbaches, insbesondere innerhalb des Biotoptypes 3.9, zwingend entfernt werden müssen. Es wird auf das strikt zu beachtende Vermeidungsgebot hinsichtlich des möglichen Verlustes von Baumhöhlen mit Quartierseignung für Fledermäuse im Zuge der geplanten Gehölzfällungen hingewiesen.

Bei einem Verlust von Bäumen mit Quartierseignung sind lt. geänderter Planunterlagen künstliche Fledermausquartiere bevorzugt in den Bäumen oder nötigenfalls an den Gebäuden anzubringen. Es ist nicht erkennbar, welche Bäume oder Gebäude hierfür geeignet wären.

Die CEF-Maßnahmen M2 für den Nachtkerzenschwärmer sind **vor Beginn der Baumaßnahmen** anzulegen. Da die genannten Maßnahmen in das Konzept zur geplanten Renaturierung des Mühlenbaches integriert und umgesetzt werden sollen, ist es erforderlich, die Renaturierung des Baches zeitlich **vor** der Umsetzung des Bebauungsplanes umzusetzen. Alternativ wäre es denkbar, temporär Ersatzlebensräume für den Nachtkerzenschwärmer an geeigneter Stelle und in ausreichender Größe und Qualität im Bebauungsplanbereich zu schaffen, die vorerst nicht bebaut

werden. Da bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen bestehen, ist im Rahmen eines Risikomanagements ein Monitoring durch einen Fachgutachter erforderlich, um ggf. Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen treffen zu können. Die Größe der CEF-Maßnahme (beschrieben in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes) ist durch einen Fachgutachter genauer zu definieren. In der Begründung ist nur die Breite der Fläche beschrieben, nicht jedoch die Länge. Außerdem ist die Art und Weise der Pflege der Maßnahmenfläche zu beschreiben. Hierbei wird auf die Homepage des LANUV mit den Steckbriefen der planungsrelevanten Arten, Nachtkerzen-Schwärmer – Artenschutzmaßnahmen verwiesen. Die in der ASP vorgeschlagene Lage des 3-Meter-Streifens auf der dem Baugebiet abgewandten Seite widerspricht den Planzeichnungen und ist in dieser Form so auch nicht umsetzbar. Ein solcher Streifen wäre auch nicht zu unterhalten/zu pflegen. Vielmehr sollten die für den Nachtkerzenschwärmer herzustellenden Hochstaudenfluren auf der Nordseite des neuen Gewässerlaufs angelegt werden. Aufgrund der Lage am Gewässer sind die konkrete Verortung und Ausdehnung der Flächen sowie das Mahdregime mit den wasserrechtlichen Belangen abzustimmen. Diese erfordern eine Beibehaltung des derzeitigen Beschattungsgrades am Gewässer durch weitgehenden Erhalt der naturnahen Ufergehölze sowie Neupflanzung. Es ist jedoch nicht erforderlich, einen durchgehenden Gehölzsaum am Gewässer zu etablieren.

Hinweis:

Bei der Gewässerplanung am Mühlenbach sollte geprüft werden, ob eine Erhaltung der Gehölze entlang des Baches möglich ist. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass im Zuge der geplanten Baumaßnahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes die umliegenden Gehölzbestände beseitigt werden und sie insbesondere auch für die vorkommenden Fledermausarten als Struktur und mögliche Quartiere wichtig sind.

Die Kompensation innerhalb des Bebauungsplangebietes und die CEF-Maßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer sollen innerhalb des Bebauungsplangebietes u. a. durch die Realisierung der Gewässerrenaturierung des Mühlenbaches erfolgen. Da eine wasserrechtliche Genehmigung hierfür noch nicht vorliegt, ist die genannte Flächenzuteilung der CEF-Maßnahmenflächen nicht gesichert. Außerdem ist das für den Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers notwendige Mahdregime auf den Flächen entlang des Gewässers nicht mit den wasserrechtlichen Belangen abgestimmt und insofern nicht gesichert. Diese Stellungnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die genannten Flächenangaben und das Mahdregime in die wasserrechtliche Genehmigung einfließen und umgesetzt werden.

Abschließend wird darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Gewässerschutz

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Bei den unter „Punkt 9.13 Hochwasserschutz“ genannten Maßnahmen handelt es sich nicht um Hochwasserschutzmaßnahmen, sondern um Maßnahmen gegen die Gefährdung durch oberflächlich abfließendes Wasser.

Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, die im Bauleitplanverfahren festgesetzt werden und im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Verfahrens genehmigt und umgesetzt werden sollen, sind so auszugestalten, dass sie wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen wie z. B. der Anlage notwendiger Gehölzpflanzungen oder einer Beschattung des Gewässers nicht entgegenstehen. Der Beschattungsgrad des Gewässers ist durch weitgehenden Erhalt vorhandener biotoypischer Ufergehölze sowie Neupflanzungen im jetzigen Umfang zu erhalten. Auf die Stellungnahme zum Bereich Natur-, Landschafts- und Artenschutz wird verwiesen.

Bodenschutz

Die Änderungen gegenüber dem Offenlageplan sind nur unwesentlich, so dass die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.11.2018 weiterhin Gültigkeit hat.

Bitte um Beachtung der Stellungnahme zu den nicht geänderten Teilen:

Kreisstraßenbau

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 16 in Bornheim Merten bestehen – sofern der Knotenpunkt K33 / Offenbachstraße / Schulstraße nicht umgebaut wird – weiterhin erhebliche Bedenken. Dies deshalb, weil die Erschließung des neuen Wohngebietes unter anderem über diese Kreuzung erfolgt. Dieser Knotenpunkt wird seit Jahren als Unfallhäufungsstelle geführt, zusätzlicher Verkehr würde die vorhandene Situation verschärfen.

Bezüglich des Umbaus der Kreuzung haben Vorabstimmungen stattgefunden, von hier würde wie in dem Gutachten empfohlen die Herstellung eines Kreisverkehrs bevorzugt. Sofern die Stadt den Knotenpunkt vor der baulichen Umsetzung des Bebauungsplanes Me 16 umbaut und Einvernehmen über den Umbau erzielt wird, bestehen von hier keine Bedenken gegen die Maßnahmen.

Ob die Zustimmung zu dem Vorhaben über ein paralleles Bebauungsplanverfahren oder das Straßen- und Wegegesetz erfolgt, sollte von der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer abhängig gemacht werden.

Straßenverkehrsamt

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises folgende Anmerkungen zum Bebauungsplan:

1. Knotenpunkt K 33/Offenbachstraße/Schulstraße

Dem Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises, den Knotenpunkt und die Offenbachstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen, da über diesen das Bebauungsgebiet erschlossen ist, wurde nicht gefolgt, da dies nach Auffassung der Stadt Bornheim nicht zielführend sei.

Laut der Begründung zum Bebauungsplan wird für den Knotenpunkt K 33/Offenbachstraße/Schulstraße ein Kreisverkehr (oder eine Lichtsignalanlage) als Knotenpunktform lediglich empfohlen.

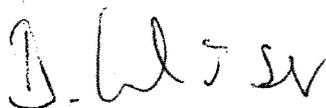
An dieser Stelle wird erneut darauf hingewiesen, dass der in Rede stehende Knotenpunkt derzeit mit einer Baustellenlichtsignalanlage gesichert wird, um die Verkehrssicherheit im Bereich der Kreuzung im Bestand aufrecht zu erhalten. Der Betrieb einer Baustellenlichtsignalanlage über einen so langen Zeitraum ist aus wirtschaftlicher, straßenverkehrsrechtlicher Sicht und aus Sicht der Leistungsfähigkeit einer solchen Lichtsignalanlage nicht nur unüblich, sondern führt zu massiven Beschwerden, die beim RSK regelmäßig eingehen, über die mangelhafte Verkehrssituation im Bereich der Kreuzung.

Daher ist nach hiesiger Auffassung ein Kreisverkehr bzw. eine stationäre Lichtsignalanlage nicht nur empfehlenswert, sondern zwingend erforderlich, um den Mehrverkehr aus dem Plangebiet abzuwickeln. Die Umgestaltung der Kreuzung sollte spätestens mit dem Straßenausbau im Wohnbaugebiet erfolgen.

2. Verkehrsberuhigter Bereich

Zum Punkt verkehrsberuhigter Bereich wird auf die frühere Stellungnahme(n) des Rhein-Sieg-Kreises verwiesen. Auch wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass beim Ausbau darauf zu achten ist, dass der Aufenthaltscharakter der Straße durch bauliche Maßnahmen wie Baumscheiben, alternierendes Parken und/oder Aufpflasterungen nicht nur, wie in der Abwägung erwähnt, in Kurvenbereichen, sondern auf gerader Strecke hergestellt wird, um die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit von 5-7 km/h sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. W. S. V.' or similar, written in a cursive style.

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z.Hd. Herrn Schuth
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

1. **Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)**
2. **Vorhabensträger/ Eingreifer**
3. **Aktenzeichen ULB**
4. **Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten**
5. **Datum des Genehmigungsbescheides**
6. **Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)**
(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls.
Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)
 - a)
 - b)
 - c)
 - d)

7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

- Baulast; Grundbucheintrag, Privatrechtlicher Vertrag,
 Städtebaulicher Vertrag, Öffentlich-rechtlicher Vertrag,
 öffentliches Eigentum Auflage Eingriffsgenehmigung
 Sonstiges:

8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LPB beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 21.04.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten (Az.: 61 26 01-Me 16)
Ihr Schreiben vom 18.03.2020: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Stellungnahme zum Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten:

Das von 7,16 ha auf 6,98 ha leicht reduzierte Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Merten und ist rundum von bereits bestehender Bebauung umgeben. Einrichtungen der Grundversorgung liegen ebenso wie Haltepunkte des ÖPNV in der Nachbarschaft. Die äußere Erschließung des Wohngebietes erfolgt über das bereits vorhandene Straßennetz. Seine Lage entspricht somit der Forderung des LSV, einer innerörtlichen Verdich-

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

tung den Vorrang vor einer mit einem weiteren Verlust von Freiraum einhergehenden Bebauung im Außenbereich einzuräumen.

Da Stellungnahmen im Rahmen dieser erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB „nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgeben werden“ können (Anschreiben der Stadt Bornheim vom 18.03.2020, S. 1), verweisen wir bezüglich der anderen Aspekte des Bebauungsvorhabens Me 16 auf die entsprechenden Ausführungen des LSV in seiner Stellungnahme vom 13.10.2018.

1. Ökobilanz auf Basis eines angenommenen „Ist-Zustandes“

Die 2018 vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsberechnung zu Me 16 erfolgte nicht auf der Basis des tatsächlichen Ist-Zustandes mit Ackerflächen, Ackerbrachen, Baumschulen, Grünland sowie Gehölzbeständen, sondern auf dem angenommenen Ist-Zustand einer „intensiven Ackernutzung“ der Freifläche (vgl. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.11.2018 (Az.: 01.03.2020, S. 6).

Die Stadt Bornheim teilt in ihrer *Begründung zur erneuten Offenlage* des Bebauungsplans Me 16 vom 13.02.2020 mit, dass das 2018 angegebene Defizit von 6.999 Punkten, welches „nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden“ kann, aufgrund der vom Kölner Büro für Faunistik im Februar 2020 erstellten, in den Umweltbericht integrierten Ökobilanz auf 9.798 Punkte erhöht wurde. Dieses Defizit soll nun auf einer externen Kompensationsfläche von jetzt 2.450 m² in der Herseler Rheinaue (*Gemarkung Hersel, Flur 10, Stromtalwiesenkonzept*) ausgeglichen werden. 2018 war hierfür nur eine Fläche von 1.750 m² vorgesehen (S. 24).

Laut Stadtverwaltung erfolgte die Bestandsermittlung und –bewertung der „bestehenden Umweltsituation im Untersuchungsgebiet“ auf Grundlage der „vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ... Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 23. Januar 2018“ (S. 37). Im Januar können allerdings lediglich Standvögel, aber keine Zug- und Brutvögel und keine in der Winterruhe befindlichen Fledermaus-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenhaften erfasst werden.

Eine gesonderte Vorlage der „Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung“ des Kölner Büros für Faunistik vom Februar 2020 außerhalb der Darstellungen im Umweltbericht erfolgte im Rahmen dieser Offenlage ebenso wenig wie die Vorlage des Protokolls der Ortsbegehung vom 23.01.2018 durch das Kölner Büro für Faunistik. Auch in der Liste der „Fachgutachten“ fehlt die „Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung“ des Kölner Büros für Faunistik (Stadt Bornheim: *Begründung zur Offenlage*, 13.02.2020, S. 74).

Ansonsten fußen die Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nach wie vor auf dem bereits 2014 vorgelegten „Endbericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung im Untersuchungsgebiet Bornheim Merten“ (Büro für Faunistik & Freilandforschung, Königswinter 13.11.2014). Die Erfassung von im Plangebiet lebenden Tierarten (Falter, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Vögeln) erfolgte damals im Rahmen von Begehungen zwischen April und September 2014. Die faunistischen Daten sind also mittlerweile 5 ½ bis 6 Jahre alt. Ihre Aktualität ist somit zweifelhaft.

Der nun im Vergleich zu 2018 trotz leichter Reduzierung des Plangebietes erhöhte Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ergibt sich infolge einer u.a. auf An-

regungen des Rhein-Sieg-Kreises geänderten Bewertung von Teilflächen im Plangebiet, nicht jedoch auf einer Zugrundlegung des tatsächlichen Ist-Zustandes. Insoweit wurde eben nicht - wie von der Stadtverwaltung angegeben – die „*bestehenden Umweltsituation*“ als Grundlage genommen (*Begründung zur erneuten Offenlage*, S. 37). Nach wie vor bleibt Basis der Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen eine angenommene, real aber nicht flächendeckend vorhandene „*intensive Ackernutzung*“ der Freifläche mit der Folge einer zu niedrig angesetzten Eingriffs- und Ausgleichsberechnung (telefonische Bestätigung durch das Stadtplanungsamt 7.1 am 14.04.2020).

Anregung des LSV:

Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird der reale Ist-Zustand zugrunde gelegt, da u.a. § 30 (2) LNatSchG nicht heran gezogen werden kann, weil das Plangebiet bisher weder baulich noch verkehrlich genutzt wurde. In diesem Rahmen erfolgt eine Aktualisierung der inzwischen veralteten artenschutzrechtlichen Untersuchung von 2014.

2. Artenschutz

Im Untersuchungsgebiet wurde u.a. die sehr seltene, streng geschützte Schmetterlingsart **Nachtkerzenschwärmer** nachgewiesen. Die Planung sieht zum Schutz dieser Art die „*CEF-Maßnahme M 2: Anlage von (feuchten) Hochstaudenfluren*“ vor: „*Diese Flächen sollten sich, wenn möglich, auf der dem Baugebiet abgewandten Seite des neu renaturierten Baches befinden. Auf diese Weise kann ein Eindringen der mobilen Raupen in den Bereich des zukünftigen Baufeldes verhindert werden. Für diese Flächen sollte ein Mahdkonzept erarbeitet werden, das die Struktur des Bestandes sicherstellt und die Funktion des Habitats gewährleistet. Es sollte eine regelmäßige Verjüngung der Staudenfluren durch Pflegeeingriffe im mehrjährigen Abstand sichergestellt werden*“ (Stadt Bornheim: *Begründung zur Offenlage*, Stand 13.02.2020, S. 55).

Anregung des LSV:

Wir schlagen vor, die Formulierungen „*sollte/n*“ durch verbindliche textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Me 16 zu ersetzen und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme M 2 mittels Monitoring zu überprüfen. Das Büro für Faunistik & Freilandforschung, Königswinter schlug dies bereits 2014 vor: „*Aufgrund der Seltenheit des Nachtkerzenschwärmers wird ein Monitoring zur Erfolgskontrolle auf den neu angelegten Flächen empfohlen*“ (*Endbericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung im Untersuchungsgebiet Bornheim Merten*, S. 26). Diese Forderung stellte auch der Rhein-Sieg-Kreis auf (Stellungnahme vom 30.11.2018, S. 9).

Der LSV-Anregung in unserer Stellungnahme vom 13.10.2018, Ersatzquartiere für **Fledermäuse** verbindlich festzuschreiben, wurde erfreulicherweise entsprochen (Stadt Bornheim, Bebauungsplan Merten Me 16: „*Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange*“ S. 30).

3. Regenrückhaltebecken

Ob die **Anregung des LSV**, „*bei der Zaunanlage die unteren 15 cm freizuhalten, um Tieren den Durchschlupf zu ermöglichen*“ (Stellungnahme vom 13.10.2018, S. 3) abgewogen wurde, ist nicht erkennbar (vgl. Stadt Bornheim, Bebauungsplan Merten Me 16: „*Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange*“ S. 30). Wir stellen diese Anregung deshalb erneut.

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
612601-Me 16 vom 18.03.2020

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
AW-Pü / W-Hö

Datum
02.04.2020

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten

Bezug: **Ihr Schreiben vom 18.03.2020**

hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bongartz,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben vom 18.03.2020 zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Me 16 bestehen seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim sowie dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim grundsätzlich keine Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.05.2019 zum o.g. Bebauungsplan und auf folgenden Hinweis:

Abwasserentsorgung

Begründung zur Offenlage: 6.4 Ver- und Entsorgung
Seite 13 – 14 Umgang mit Niederschlagswasser

Bei der Beschreibung zum Umgang mit Niederschlagswasser wurde widersprüchlich formuliert. Im ersten Absatz wird die Möglichkeit einer Versickerung gegeben u. im zweiten Absatz wird die Versickerung grundsätzlich untersagt. Wir empfehlen hier unseren Hinweis aus der Stellungnahme vom 23.05.2019:

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen kann ~~dennoch bei geeigneter Versickerungsfähigkeit des Bodens~~ innerhalb der privaten Grundstücksflächen dezentral zurückgehalten und z.B. zur Gartenbewässerung verwendet ~~beziehungsweise versickert~~ werden.

Eine Brauchwassernutzung incl. Nutzung einer Zisterne ist somit möglich, der Überlauf der Zisterne ist an den städtischen Regenwasserkanal anzuschließen, die abflusswirksamen Flächen werden folglich gebührenpflichtig.

Falls Sie Rückfragen haben sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Wolfgang Hönighausen)
TL Wasserwerk



(Markus Pützer)
Abwasserwerk

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

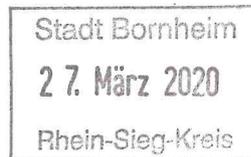
DE - 257 867 821

WASSER- UND BODENVERBAND VORGEBIGE

Wasser- und Bodenverband ; Eisenacher Str. 1; 53332 Bornheim

An die
Stadt Bornheim
Stadtplanung
Frau Bongartz
Rathausstr. 2

53332 Bornheim



4-31/3

Bornheim, den 26.3.2020

Bebauungsplan Me16 in Merten

Ihre Anfrage vom 18.3.2020- / 61 26 01-Me 16

Sehr geehrte Frau Bongartz,

der Wasser- und Bodenverband Vorgebirge unterhält in dem Bereich des Bebauungsplans Me 16 unterirdisch verlegte Leitungen und Hydranten (s. Karte Ausschnitt Leitungssystem Nonnholz). Die Mitgliedsflächen sind gelb markiert.

Ich bitte Sie um eine Abstimmung, wie die Anlage des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge zukünftig genutzt in dem Teilbereich des Bebauungsgebietes werden kann.

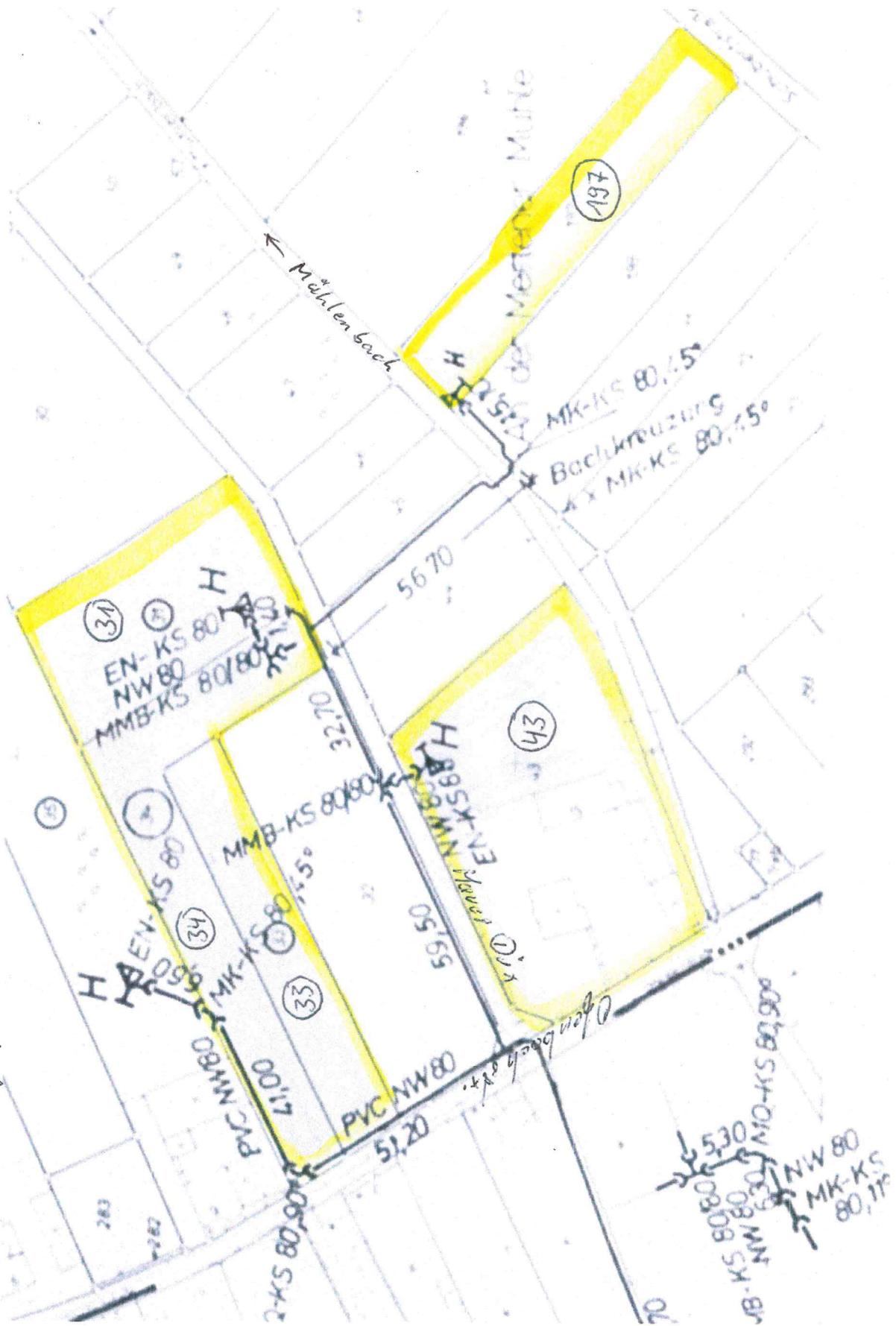
Mit freundlichem Gruß

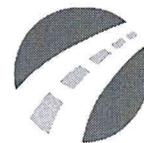
A handwritten signature in black ink, appearing to read "Köhler".

Dr. Köhler
Geschäftsführer

Anlage: Karte Leitungssystem Nonnholz

Ausschnitt Leitungssystem Nornholz





Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09(121/20)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.03.2020

Bebauungsplan Me 16 Merten Wohngebiet; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 18.03.2020; Az: 61 26 01-Me16

Sehr geehrte Damen und Herren,

entgegen Ihrer Auffassung vertritt der Landesbetrieb nach wie vor die Ansicht, dass die städtebaulichen Entwicklungen erheblich zu den verkehrlichen Auswirkungen auf der L 183 beitragen und somit die Stadt Bornheim (Mit-)Veranlasser verschiedener Defizite ist.

Lt. Verkehrsgutachten (Seite 11) wird dargelegt, dass die Einwohnerzuwächse von ca. 5.000 in Ansatz gebracht werden. Hingegen fließen die Auswirkungen weiterer 3.000 Einwohner nicht in die Prognosedaten mit ein, da die Bebauungsplanverfahren noch nicht begonnen wurden. Eine Prognose sollte geplante Maßnahmen darstellen.

Lt Gutachten wird auf Seite 35 der Knotenumbau L 183/ Beethovenstraße/ Lortzingstraße vorgeschlagen und einer Leistungsfähigkeitsprüfung unterzogen. Der Vorschlag sieht eine 4-streifige Fahrbahn (Geradeaus/ Rechts und Geradeaus/ Links) auf der L 183 vor. Die Breite eines innerörtlichen Fahrstreifens beträgt mind. 3,25m; evtl. ist ein Mittelstreifen von ca. 1,0 m vorzusehen. Bei Neumaßnahmen ist grundsätzlich ein separater Linksabbieger vorzusehen. Damit sind erneut 2 Mal 3,25 m zu berücksichtigen. Die Straße dient zusätzlich den Fußgängern und Radfahrern. Auf der nordöstlichen Seite ist ein regelgerechter Gehweg herzustellen (Breite = 2,50 m). Folglich ist für die avisierte Knotenpunktform eine Gesamtbreite von mindestens 18,75 m erforderlich. Aktuell ist eine Flurstückbreite von ca. 14,90 vorhanden.

Bild 26 des Gutachtens bescheinigt eine Staulänge von 70,0 m für beide Richtungsfahrbahnen in Fahrtrichtung Süden bei 4-streifigem Ausbau. Ohne Berücksichtigung der erforderlichen Haltbalken und bei Beachtung des am Kreisverkehr ALDI/ Schmitz-Hübsch vorhandenen Fußgängerüberweges bleiben max. 60,0 m als Rückstaufläche. Es ist also davon auszugehen, dass der Kreisverkehr für diesen Fall nicht leistungsfähig ist.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Sollte aus Platzgründen keine 4-streifige Ausführung möglich sein, würde die Rückstaulänge mindestens verdoppelt.

Diese Zustände (Verkehrsqualität und daraus resultierende Umweltbelastungen) werden vom Landesbetrieb nicht mitgetragen.

Insgesamt gesehen ist nach Ansicht des Landesbetriebes nicht die allgemeine Verkehrsentwicklung ursächlich für die Sicherheits- und Leistungsfähigkeitsdefizite sondern die Entwicklung im Stadtgebiet Bornheim. Die verkehrlichen Ist-Zustände werden durch die vorliegende Bauleitplanung zusätzlich erheblich verschlechtert. Aus diesem Grund gehen sämtliche Kosten für den Bau der neuen Signalanlage, die Herstellung von Fahrspuren ebenso wie die Ertüchtigung der vorhandenen Lichtsignalanlage und Spurverlängerung, Entfernung von Fahrbahneinbauten etc. zu Lasten der Stadt Bornheim. Neben den Herstellungskosten sind auch die Mehrkosten für die Erhaltung und Unterhaltung von der Stadt Bornheim zu tragen (Ablöse).

Aufgrund der Änderungen im Fahrbahnbereich (Verbreiterungen durch zusätzliche Spuren usw.) werden Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich der Bestandsbebauung ausgelöst. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vom Veranlasser –also der Stadt Bornheim- zu tragen.

Es ist dringend dafür Sorge zu tragen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Nachzuweisen sind Sichtfelder

- für die Haltesicht,
- für die Anfahrsicht sowie
- für Überquerungsstellen.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Ansonsten verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

Bongartz, Monika

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de> im Auftrag von F
Bonn V FüSt Verkehrsplanung <Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2020 15:02
An: Bongartz, Monika
Cc: Wolf, Elisabeth
Betreff: WG: Bebauungsplan Me 17

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 23.04.2020
- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten

Ihr Schreiben vom 18.03.2020

Sehr geehrte Frau Bongartz,

zu den geänderten und ergänzten Teilen bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Der Rat der Stadt Bornheim hat zwar beschlossen, dass nur zu diesen Teilen Stellungnahmen möglich sein sollen, aber ich fühle mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahme der Stadt Bornheim zu meinem Schreiben vom 18.10.2018 nicht nachvollziehbar ist. Die Festsetzung eines „Verkehrsberuhigten Bereich“ beinhaltet nicht automatisch die „Verkehrsrechtliche Anordnung“. Im Vorfeld einer solchen Anordnung findet das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren gem. VwV-StVO zu § 45 StVO statt. Im Rahmen dieser Anhörung werden die rechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen für das Einrichten eines „Verkehrsberuhigten Bereich“ geprüft. Wenn die Ausgestaltung dieses Bereiches nicht entsprechend ist, ist eine „Verkehrsrechtliche Anordnung“ nicht möglich, da sie rechtswidrig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludger Ellenberger

Polizeihauptkommissar

Direktion Verkehr/Führungsstelle

Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228-15-6023

Fax: 0228 / 15-1204

mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>





WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

31. März. 2020

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Frau Bongartz,

danke für Ihre Mitteilung vom 18. März 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

An Hand der von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Planstraßen A-D für unsere 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert sind.

Die Planstraßen E-I werden unsere Sammelfahrzeugen nicht befahren, dort wurden im Einmündungsbereich an den Planstraßen A-D Abfallsammelplätze zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag festgelegt.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

RSAG AöR
Fleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 306
Fax 02241 306 101
info@rsag.de

Vorständin
Ludgera Decking
Vorsitz Verwaltungsrat
Landrat Sebastian Schuster
Unternehmenssitz
Siegburg

Amtsgericht
Siegburg · HRA 5897
UST-IdNr.
DE292042813
Gläubiger-ID
DE84ZZZ00001122396

Kreissparkasse Köln
Konto 1 037 849 · BLZ 370 502 99
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
BIC: COKSDE33XXX





An die
Stadt Bornheim
7.1. Stadtplanung
Rathaus
53332 Bornheim

NABU-Bonn/NRW
Rheindorfer Straße 72
53332 Bornheim

30.04.2020

Bebauungsplan Me16 im OT Merten (Az.:61 26 01-Me16 und Mailverkehr)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend legen wir unsere Anregungen und Bedenken vor.

1.)

Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des *Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.* vom 20.4.2020. Hier teilen wir die Bedenken insbesondere bezüglich der **Ökobilanz** auf Basis eines angenommenen Ist-Zustandes.

Die Fläche weist mit ihrem Offenland, Brachen, alten Baumbestand (u.a. alte Hochstamm-Obstbäume), dichten Feldgehölzen und ehemaligen Baumschulflächen eine hohe Wertigkeit auf. Dieses wird auch mit der modifizierten Neuberechnung in keiner Weise gewürdigt. **Die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung ist demzufolge viel zu gering.** Hier ist der tatsächliche Ist-Zustand und nicht eine mögliche intensive Landwirtschaft anzusetzen.

2.)

Die fehlenden Ausgleichs vor Ort, sollen auf einer **Fläche im Überschwemmungsbereich** des Rheines stattfinden. Hierbei handelt es sich nicht um eine vergleichbare Flächensituation. Selbst wenn man eine Beibehaltung der Ausgleichsfläche erwägt, so ist u.E. **eine Anrechnung von 1 zu 1 nicht zulässig.** Auch hier sollte über eine Alternativfläche bzw. ein zusätzlicher Ausgleich erfolgen.

3.)

Bei den **Bestandsermittlungen der Flora und Fauna** werden alte Daten von 2014 und eine Begehung im Januar 2018 aufgeführt. Diese sind eigentlich zu alt und sollten aktualisiert werden. Insbesondere ist hierbei auch der Rückgang vieler Arten nicht berücksichtigt. Eine Begehung im Januar ist insbesondere auf die Fauna, insbesondere die Vogelwelt nicht aussagekräftig. Weder Brut noch Zugzeit sind berücksichtigt. Bei den anderen Tiergruppen kann eigentlich zu dieser Zeit keine Aussage getroffen werden. Durch die z.T. sehr dichten Gehölzstrukturen wird u.a. vielen Vogelarten (Grasmücken, Singdrossel, Heckenbraunelle ...)

eine störungsfreie Brutstätte geboten. Auch sollten Säuger (u.a. Bilche) mit in den Untersuchungsrahmen gehören.

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

4.)

Beim Artenschutz u.a. für die seltene Schmetterlingsart *Nachtkerzenschwärmer* sind geeignete CEF-Maßnahmen erforderlich. Im Bebauungsplan sind diese als **verbindlich in den textlichen Festsetzungen** aufzuführen. Außerdem ist eine Überprüfung auf die Wirksamkeit eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Es ist daher befremdlich, wenn man auf einen Zufallsfund verweist. Grundsätzlich hätte man auch von einem deutlichen Abnehmen einer oder mehrerer gefährdeter Arten ausgehen können. Teilweise sind es auch nur noch Restbestände, die umso mehr an Aufmerksamkeit verdienen.

Neben den Ersatzquartieren für Fledermäuse sollte es auch verbindliche Vorgaben für die Vogelwelt in Gärten und Gebäuden geben. Auch wenn hierdurch nicht die gleichen Arten profitieren können.

5.)

Der geplante **Bereich für die Bachrenaturierung ist u.E. viel zu gering** bemessen. Insbesondere, da die andere Bachseite für eine Ausweitung wohl nicht zur Verfügung steht. Diese ist teilweise deutlich verbaut (Treppen, Befestigungen am und im Wasser, u.a. für Wasserentnahme aus dem Bach). Diesen Fehlentwicklungen sollten nicht nur im noch ausstehenden Renaturierungsverfahren, sondern auch im B.Plan entgegengewirkt werden.

Daher sollte eine größere Fläche zur Verfügung gestellt werden, damit eine Art **Pufferzone zwischen Bebauung, Grünfläche und neuer Bachraum** entstehen kann. Denn auch die geplanten Freizeitflächen mit Spielplatz benötigen eine Pufferzone, ohne diese würden weitere Ausgleichsflächen und Maßnahmen erforderlich sein.

6.)

Die bestehenden **alten Hochstammobstbäume und die dichten Gehölzbereiche, insbesondere in der zukünftigen Grünfläche, sollten unbedingt erhalten** werden. Diese sind besonders wertvoll und bieten auch guten Schutz gegen Störungen. Hierdurch würde auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung profitieren. Außerdem ist dies durch *die gesetzliche Eingriffsminimierung vorgeschrieben* und bietet sich hier besonders an! Dies sollte auch bei der Erschließung und der Wegeführung Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige NABU-Bonn/NRW